



Oberlandesgericht
Düsseldorf



Workshop zur Entgeltregulierung am 03.05.2016
Aktuelle Entscheidungen zur Entgeltregulierung
vor dem Energiekartellsenat des OLG Düsseldorf
VRiOLG Wiegand Laubenstein



B. v. 23.09.2015 -VI-3 Kart 113/13 (V)- Enercity

- 1. Ein gegen die Festlegung von Erlösobergrenzen gerichteter Beschwerdeantrag, mit dem die Neubescheidung nur unter teilweiser Aufhebung des angegriffenen Beschlusses begehrt wird, ist unzulässig.
- 2. Die Regelung in § 6a Abs. 1 Nr. 2 GasNEV ist weder wegen eines Begründungsmangels noch wegen des Rückgriffs auf die allgemeine Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau)“ materiell rechtswidrig und damit nichtig.
- 3. Im Rahmen von Dienstleistungskosten oder pauschaliert im Wege der Arbeitnehmerüberlassung weitergereichte Personalzusatzkosten werden nicht von § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV erfasst. Sie sind auch nicht mit Personalkosten für unmittelbar angestellte Arbeitnehmer strukturell vergleichbar.
- 4. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV meint mit „betrieblichen Vereinbarungen“ nur Betriebsvereinbarungen. Verpflichtungen des Arbeitgebers aus einem Organisationshandbuch fallen nicht unter die Regelung.



B. v. 23.09.2015 -VI-3 Kart 113/13 (V)- Enercity

- Erlösobergrenze: Preisindizes Tagesneuwerte
- § 6a Abs. 1 GasNEV:
 1. Anlagengruppe Betriebsgebäude u.a.: Index Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen
 2. Anlagengruppe Rohr-, Hausanschluss-, Stahlleitungen, Grauguss: Index Ortskanäle, Bauleistungen (Tiefbau)
 3. bei Stahlleitungen für Gastransport Druck > 16 bar:
 - zu 40%: Index Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl
 - 60%: Index Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau)
 4. im Übrigen: Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte



B. v. 23.09.2015 -VI-3 Kart 113/13 (V)- Enercity

B. v. 25.03.2015 -VI-3 Kart 116/14 (V)-NRM Netzdienste

- Personalzusatzkosten
- § 11 II 1 Nr. 9 ARegV: (2) Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten Kosten oder Erlöse aus ...
 - 9. betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen** zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind,
 10. der ... ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit,
 11. der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen...
- Pauschalierung/Gewinnaufschlag oder 1:1-Berechnung
- „**betriebliche Vereinbarung**“



B. v. 11.11.2015 -VI-3 Kart 117/14 (V)- NBB Netzges.

- Pachtmodell

- 1. Die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur, bei der Ermittlung der im Rahmen der kalkulatorischen Kostenrechnung nach § 4 Abs. 5 GasNEV zu berücksichtigenden Pachtentgelte zunächst eine getrennte Kostenprüfung beim Eigentümer des Netzes und beim Netzbetreiber durchzuführen, führt nicht zu einer rechtswidrigen Benachteiligung von „Pachtmodellen“ gegenüber „Eigentümergebietern“. Eine konsolidierte Kostenprüfung für Eigentümer und Netzbetreiber ist nicht geboten.

- 2. § 4 Abs. 5 GasNEV enthält nicht die Vorgabe, dem Netzbetreiber im Rahmen einer Als-Ob-Betrachtung die Kosten zuzubilligen, die anfielen, wenn Netzbetreiber und Eigentümer in einer Person zusammenfielen. Vielmehr können dem Netzbetreiber nur die Kosten anerkannt werden, die in seiner Position auch tatsächlich anfallen.



B. v. 11.11.2015 -VI-3 Kart 117/14 (V)- NBB Netzges.

Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode ist insoweit rechtswidrig, als die Bundesnetzagentur bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung bei Neuanlagen, die erstmals im Basisjahr aktiviert wurden, den Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV mit Null ansetzt (V. der Entscheidungsgründe).



B. v. 11.11.2015 -VI-3 Kart 16/13 (V)- Stadtw. Lengerich

- Umlaufvermögen
- 1. Die Berücksichtigung von Rückstellungen für das Regulierungskonto sowie für die periodenübergreifende Saldierung im Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ARegV hat nicht zwingend die Anerkennung entsprechenden Umlaufvermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV zur Folge. Dies gilt auch für bilanziell miteinander in Zusammenhang stehende Positionen.
- 2. Ob aufgrund eines erhöhten Abzugskapitals ein erhöhter Liquiditätsbedarf tatsächlich besteht und den Vorhalt entsprechenden Umlaufvermögens erfordert, beurteilt sich allein anhand der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens. Welche Vermögenswerte betriebsnotwendig sind, unterliegt der Darlegung- und Nachweispflicht des Netzbetreibers. Insoweit bedarf es einer Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten.



B. v. 21.10.2015 –VI-3 Kart 163/09 (V)- Stromnetz Hamburg

Verteilungsfaktor

1. Ein in Ansatz gebrachter Verteilungsfaktor von 0,1 im ersten und jeweils weiteren 0,1 in den Folgejahren ist zutreffend.
2. Die Vorgabe „zum Ende der Regulierungsperiode“ in § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV gebietet nicht, den Verteilungsfaktor so zu bestimmen, dass der Abbau der Ineffizienzen insgesamt erst am Ende der zweiten Regulierungsperiode vollendet ist. Mit der jährlich festgesetzten Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres wird der Abbau der Ineffizienzen berücksichtigt.
3. Durch den Abbau der Ineffizienzen über einen Zeitraum von zwei Regulierungsperioden wird zur Gewährleistung der Zumutbarkeit vermieden, dass der Netzbetreiber seine Kosten sofort auf ein effizientes Niveau senken muss.

15.07.2015 -VI-3 Kart 83/14 (V)- Steinbeis Papier GmbH

- 1. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte (BK4-13-739) zu Recht bestimmt, dass im Rahmen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV allein auf den physikalischen Strombezug aus dem Netz der allgemein Versorgung abzustellen ist. **Kaufmännisch-bilanziell** aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommene Strommengen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung.
- 2. Die im Rahmen der Festlegung gewählte Methode zur Berechnung des individuellen Netzentgelts mittels des **physikalischen Pfads** ist nicht zu beanstanden.
- 3. Die durch die Festlegung eingeführte **Anzeigefrist** stellt keine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, sondern eine behördliche Verfahrensregelung dar und ist rechtmäßig.



15.07.2015 -VI-3 Kart 83/14 (V)- Steinbeis Papier GmbH

Festlegung vom 11.12.2013 (BK4-13-739), Tenorziffer 3 i:

„Bei der Berechnung eines individuellen Netzentgelts auf Basis eines sogen. **physikalischen Pfades** wird ausgehend vom betreffenden Netzanschlusspunkt des Letztverbrauchers eine fiktive Leitungsnutzung bis zu einer geeigneten Stromerzeugungsanlage auf bereits bestehenden Trassen berechnet.

Die Differenz zwischen den Kosten dieser fiktiven Leitungsnutzung und den allgemeinen Netzentgelten, die der Letztverbraucher zu zahlen hätte, stellt den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder einer Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten der jeweiligen Netzebene dar.



B. v. 17.02.2016 -VI-3 Kart 139/12 (V)- Stromnetz Hamburg

- 1. Die Bestimmung der **individuellen Qualitätsvorgabe** ist rechtswidrig, soweit im Widerspruch zur Festlegung der Bundesnetzagentur über den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV vom 07.06.2011 (BK8-11/002) Letztverbraucher, welche an die jeweilige Netz-oder Umspannebene des dem eigenen Netz nachgelagerten oder benachbarten Netzbetreibers angeschlossen sind, nicht zur Bestimmung des Qualitätselements herangezogen werden.
- 2. Die Regulierungsbehörde hat bei der Bestimmung der individuellen Qualitätsvorgabe für die Jahre 2012 und 2013 das ihr zustehende Regulierungsermessen bei der Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede in der Niederspannungsebene nicht sachgerecht ausgeübt. Ein hinreichend belastbarer Zusammenhang zwischen der Versorgungszuverlässigkeit und dem zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede herangezogenen Strukturparameter Lastdichte liegt in dieser Netzebene nicht vor.



VI-3 Kart 174/14 (V) SWE Netz
Mündliche Verhandlung am 20.04.2016
Verteilungsfaktor – Investitionsmaßnahme

Oberlandesgericht
Düsseldorf



§ 23 Abs. 7 ARegV, Neufassung zum 22.08.2013:

Betreibern von Verteilernetzen können Investitionsmaßnahmen durch die Regulierungsbehörde auch für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die **Hochspannungsebene** genehmigt werden, soweit...

Antrag 9 Monate vor Beginn des Jahres der Kostenwirksamkeit.

§ 10 Abs. 4 ARegV, Neufassung zum 22.08.2013:

Die Absätze 1 bis 3 finden bei Betreibern von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen sowie bei **Hochspannungsnetzen von Betreibern von Verteilernetzen** keine Anwendung.

Antrag zum 30.06. mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres.



VI-3 Kart 174/14 (V) SWE Netz

Mündliche Verhandlung am 20.04.2016

Mittelwertberechnung

Oberlandesgericht
Düsseldorf



- „Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.“
- Nach der Regelung unter Ziffer 4 der Festlegung BK 4-12/656 vom 02.05.2012 soll im Rahmen des § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV/GasNEV bei Neuanlagen für das erste Jahr der Kostenwirksamkeit bzw. Aktivierung keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erfolgen.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

